

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht
Az. 42-6362.02-0030-2013

**Abfallrecht - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV) und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Inertabfalldeponie DK 0 Markt Nordheim Ulsenheim, Grundstücke Fl.Nrn. 1567 (Teilfläche), 1568 (Teilfläche), Gemarkung Ulsenheim, Markt Nordheim
Bescheid vom 5. August 2009, 27. Januar 2010 (Abfallarten), 24. August 2010 (Monitoring), Anzeige Änderung Bauabschnitte Bescheid vom 17. Mai 2013 und 21. Januar 2015
Änderungsgenehmigung und Standsicherheit - Antrag vom 22. Januar 2021 i.d.F. 15. Februar 2023**

Gegenstand:

Die Marktgemeinde Markt Nordheim betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1567 (Teilfläche), 1568 (Teilfläche), Gemarkung Ulsenheim, Markt Nordheim eine Inertabfalldeponie DK-0. Die Errichtung und der Betrieb der DK0-Deponie wurden mit Bescheiden des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 5. August 2009 i.d.F. 27. Januar 2010 (Abfallarten) i.d.F. 24. August 2010 (Monitoring) i.d.F. vom 17. Mai 2013 (Änderung Bauabschnitte) und i.d.F. vom 21. Januar 2015 genehmigt. Angrenzend befindet sich die bereits rekultivierte Altdeponie.

Im Laufe des Betriebs wurden die Grubenwände abweichend der genehmigten Planung steiler ausgeführt, wodurch die Standsicherheit nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Die Marktgemeinde Markt Nordheim beantragt daher durch Vorlage der Änderungsgenehmigung vom 22. Januar 2021 i.d.F. 15. Februar 2023 mit Unterlagen des Büros IT Härtfelder GmbH u.a. die Änderung der Deponie zur Wiederherstellung der Standsicherheit der Böschungen innerhalb der Deponie. Gleichzeitig wird der bisher genehmigte Umgriff der Deponie verkleinert; ein weiterer Keuperabbau soll nicht stattfinden. Das restliche Verfüllvolumen beläuft sich auf ca. 22.800 m³.

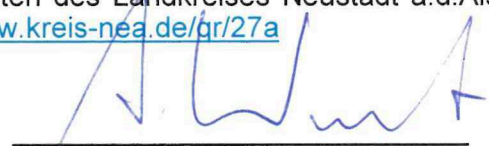
Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1, Nr. 12.3, Spalte 2, §§ 9 Abs 4 i.V.m. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVP).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/gr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 25. Juli 2023


Wüst (Oberregierungsrat)